

S a t z u n g

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26. November 1990 i.d.F. vom 17. November 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17,20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), §§ 2, 6, 9 und 10 des Landesabfallgesetz (LAbfG), §§ 2, 13 – 15 und 18 des Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 17.11.2014 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 26. November 1990, zuletzt geändert am 18.11.2013, beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Ravensburg nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) des in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Haus- und Sperrmülls sowie des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

(2) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen

(§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. Beseitigung.

(3) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

(4) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Einsammlungs- und Beförderungspflicht

(1) Die Stadt ist verpflichtet, Abfälle einzusammeln und zu befördern, soweit Abfälle als angefallen gelten.

(2) Als angefallen gelten, mit Ausnahme der in § 6 genannten Stoffe, Abfälle, wenn sie zu den vorgeschriebenen Abholzeiten an den von der Stadt bestimmten oder - wenn eine Bestimmung fehlt - den sonst geeigneten Plätzen in der vorgesehenen Form zur Abholung bereitgestellt sind.

(3) Als angefallen gelten wiederverwertbare Abfallstoffe im Sinne von § 7 Abs. 4 mit der Übergabe an einer Erfassungsstelle der Stadt oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter der Stadt.

(4) Als angefallen gelten auch unerlaubt abgelagerte Abfälle, wenn der Besitzer sich ihrer offensichtlich entledigt hat und wenn die Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Die Abfälle werden nach Bedarf eingesammelt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss und Benutzung

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrau-

cher und sonstige, zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

(3) Dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen nicht
a) bebaute Grundstücke, die noch nicht bestimmungsgemäß genutzt werden,

b) unbebaute Grundstücke, wenn auf ihnen keine oder nur gelegentlich Abfälle vorhanden sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung vom 30. April 1974 (GBI. S. 187, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1985, GBI. S. 132), zugelassen ist.

§ 4 Anmelde- und Anzeigepflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht, der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.

(2) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins spätestens zwei Wochen vorher vom Anschlusspflichtigen oder vom Besitzer schriftlich unter Angabe von Art und Menge der Abfälle bei der Stadt anzuzeigen.

(3) Sind auf Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht unterliegen, Abfälle vorhanden, die der ord-

nungsgemäßen Entsorgung bedürfen, ist dies vom Grundstückseigentümer, dem sonstigen Berechtigten oder vom Besitzer der Stadt unter Angabe von Art und Menge der Abfälle anzuzeigen. Die Stadt regelt im Einzelfall die Art und den Ort der Bereitstellung sowie die Zeit der Abfuhr.

§ 5 Befreiungen

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung ist ein Verpflichteter auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen unschädlichen Entsorgung des Abfalls nicht zugemutet werden kann.

(2) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind zu begründen und spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei der Stadt zu stellen.

§ 6 Ausschlüsse

(1) Vom Einsammeln und Befördern werden ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Bedienungspersonal hervorrufen können, insbesondere:
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
 - b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern.
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen und bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,

4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 20 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
 5. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
- (2)** Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern sind auch:
- a) Gewerbeabfälle, die nicht haushaltsähnlich sind,
 - b) haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, sofern bei der 14tägigen Abfallabfuhr eine Abfallmenge von 360 Liter je Benutzer überschritten wird,
 - c) haushaltsähnliche Gewerbeabfälle aus Abfallbehältern mit über 120 Liter Füllraum.
- (3)** Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können, vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausschließen.
- (4)** Die im Einzelfall bekannt gegebenen Sammelaktionen des Landkreises für Problemabfälle aus Haushaltungen werden durch die vorgenannten Bestimmungen über Ausschlüsse von der Entsorgung nicht berührt.
- (5)** Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende

Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 7 Abfallarten

(1) Hausmüll sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle - ohne Wertstoffe (siehe § 7 Abs. 4) - soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.

(2) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen - ohne Wertstoffe -, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.

(3) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und die zusammen mit Hausmüll eingesammelt werden können.

(4) Wiederverwertbare Abfälle sind Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

Dazu gehören insbesondere

- a) Papier und Kartonagen
- b) Behälterglas
- c) Metalle, Schrotteile
- d) Altkleider
- e) Altholz
- f) Kunststoffe, Styropor

(5) Gartenabfälle sind organische Abfälle, die in Gärten und Parks anfallen.

(6) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder

Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

(7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Haushaltsgroß- und Kühlgeräte sowie Elektronikschrott) sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

§ 8 Formen des Einsammelns und Beförderns

Abfälle, die die Stadt oder der von ihr beauftragte Dritte einsammelt und befördert, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen (Holsystem) oder zu den hierfür vorgesehenen Sammelbehältern oder sonstigen Erfassungsstellen zu verbringen (Bringsystem).

§ 9 Getrenntes Einsammeln von wiederverwertbaren Abfällen

(1) Die nachfolgend aufgeführten wiederverwertbaren Abfallstoffe werden gesondert erfasst. Sie dürfen weder bei der 14tägigen Abfallabfuhr noch bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden.

a) Papier und Kartonagen sind den aufgestellten Sammelbehältern oder sonstigen Erfassungsstellen zuzuführen bzw. bei Sammlungen von Schulen, Vereinen oder beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen.

b) Glas ist nach Farben sortiert den aufgestellten Sammelbehältern zuzuführen bzw. bei Sammlungen von Vereinen, Schulen oder beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen.

c) Metalle und Schrotteile, wie Dosen aus Weißblech und Aluminium und andere Kleinabfälle aus Eisen, Stahl und Buntmetall sind, soweit nicht eine unmittelbare Abgabe an Verwertungsbetriebe erfolgt, den aufgestellten Sammelbehältern oder sonstigen Erfassungsstellen zuzuführen bzw. bei Sammlungen von Vereinen, Schulen oder beauftragten Ab-

fuhrunternehmen zu überlassen.

- d) entfällt
- e) Gartenabfälle sind, wenn sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden können, zu den aufgestellten Sammelbehältern (Grünabfallcontainer) während der Benutzungszeiten zu verbringen.
- f) Altkleider sind den aufgestellten Sammelbehältern zuzuführen bzw. bei Sammlungen von caritativen Verbänden zu überlassen.
- g) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sind zu der Sammelstelle zu bringen.
- h) Behandeltes Altholz, wie lackiertes Massivholz, rohe oder papierbeschichtete Spanplatten, Sperrholz, Abbruchholz, Holzfensterrahmen ohne Glas oder sonstige minderwertige, behandelte Hölzer sowie unbehandeltes Altholz wie Balken, Bretter, Kisten, Paletten oder sonstiges unbehandeltes oder unlackiertes Massivholz ohne jegliche Fremdanteile muss bei den hierfür angebotenen Sonderabfahren im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitgestellt werden. Wahlweise besteht die Möglichkeit, das Altholz einmal jährlich bis zu einer Menge von 150 kg selber auf dem Wertstoffhof anzuliefern, wobei die Mehrmenge vom Anlieferer bezahlt werden muss. Bei der Anlieferung muss die Anforderungskarte der Stadt Bad Waldsee vorgelegt werden.
- i) Kunststoffe, wie zum Beispiel Styropor, Folien aller Art, Flaschen und Hohlkörper, Verpackungen von Milchprodukten (Becher, Schalen), Tetrapacks, Blister, Umreifungsbänder sind den Erfassungsstellen (Wertstoffhof, Wertstoffkiste) zuzuführen.
- j) Schadstoffbelastete Abfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen sind zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben.

(2) Die Standorte der Sammelbehälter und sonstigen Erfassungsstellen für die in Absatz 1 genannten wiederverwertbaren Abfälle sowie die Sammeltermine, Benutzungszeiten und die hierzu erforderlichen weiteren Informationen und Hinweise werden von der Stadt durch Amtsblatt, Abfallbroschüre oder örtliche Presse bekannt gegeben.

§ 10 Abfuhr des Hausmülls und hausmüllähnlichen Gewerbemülls

(1) Die Abfallabfuhr erfolgt 14tägig. Entfällt eine Abfuhr, besteht kein Anspruch darauf, dass die Abfuhr nachgeholt wird. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhren kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die Abfuhr von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen regelt die Stadt im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 erfordern.

(3) Die Zeiten der Abfuhr nach Abs. 1 werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

(4) Die Benutzer der Abfallabfuhr haben an den für die Abfuhr bestimmten Tagen die Abfallgefäße in der Regel am Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, am äußeren Rand der Straße zur Entleerung bereitzustellen. Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Sammelfahrzeug nicht befahrbar, so haben die Benutzer der Abfallabfuhr die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

(5) Nach Entleeren der Abfallgefäße sind diese unverzüglich vom Abstellplatz zu entfernen.

(6) Abfallsäcke müssen zugebunden neben den Abfallgefäßen abgestellt werden.

(7) Müllgroßbehälter (1.100 Liter) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht

bewegt werden können. Die Stadt kann geeignete Standplätze bestimmen.

§ 11 Abfallgefäße

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind Müllnormeimer mit 40, 60, 80, 120 Liter und 1.100 Liter Behältervolumen.

(2) Für jeden Haushalt muss mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Satz 1 vorhanden sein.

(3) Die erforderlichen Abfallgefäße werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt bzw. des Abfallunternehmens. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an die Stadt genutzt, müssen sie abgemeldet und innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt bei den von der Stadt genannten Rückgabestellen zurückgegeben werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn die Stadt zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.

(4) Die Abfallgefäße dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos dicht schließen lässt. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche, Schlacken und andere Stoffe nicht in heißem Zustand in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Die Abfälle dürfen nicht so stark verdichtet werden, dass die Entleerung erheblich erschwert wird. 1.100-Liter-Abfallgefäße dürfen nicht überwiegend mit schweren Abfällen gefüllt und dadurch überlastet werden. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, so werden die Abfallgefäße nicht entleert.

(5) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 7 Abs. 3) anfallen, ist mindestens ein 40 Liter Abfallbehälter nach Abs. 1 vorzuhalten. Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 7 Abs. 1) als auch hausmüllähn-

licher Gewerbeabfall (§ 7 Abs. 3) anfällt, ist grundsätzlich zu den in Abs. 2 vorgeschriebenen Abfallbehältern ein Abfallbehälter nach Abs. 1 mit mindestens

80 Liter Füllraum bereitzustellen. Sofern bei gemischt benutzten Grundstücken 14tägig höchstens bis zu 80 Liter Abfälle anfallen und diese vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 in dem nach Abs. 2 vorhandenen Gefäßraum regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit die Stadt auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern.

(6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Stadt gekauft werden können. Die Stadt gibt ortsüblich bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo die Abfallsäcke zu erwerben sind.

(7) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die Anbringung und Befestigung eines Datenträgers (Chip) und eines Aufklebers mit der Gefäßnummer zur Gefäßidentifikation zuzulassen und zu dulden.

(8) Die Stadt setzt die Anzahl und Größe der Abfallgefäße fest. Wird vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen kein Antrag gestellt, werden Einpersonenhaushalte mit einem 40-Liter-Gefäß, Zwei- und Mehrpersonenhaushalte sowie gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen mit einem 80-Liter-Gefäß veranlagt.

§ 12 Abfuhr des Sperrmülls

(1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die nicht in die Abfallgefäße aufgenommen werden können und die nicht nach § 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, werden gesondert einmal jährlich auf Abruf abgefahren. Jeder angeschlossene Haushalt erhält eine Abrufkarte pro Jahr. Der Abfuhrtermin wird von der Verwaltung nach Eingang der Abrufkarte bekannt gegeben. Wahlweise besteht die Möglichkeit, mit der Abrufkarte den Sperrmüll selber bis zu einer Menge von 150 kg

auf dem Wertstoffhof in Bad Waldsee - Gaisbeuren anzuliefern, wobei die Mehrmenge vom Anlieferer bezahlt werden muss. Bei der Anlieferung muss die Anforderungskarte der Stadt Bad Waldsee vorgelegt werden.

(2) Lose sperrige Abfälle sind gebündelt und gut verschnürt bereitzulegen.

(3) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen

- a) wiederverwertbare Abfälle, die nach § 9 dieser Satzung gesondert erfasst werden,
- b) haumüllähnliche und andere Gewerbeabfälle,
- c) Hausmüll,
- d) Gartenabfälle.

(4) Aus Holz bestehende sperrige Abfälle, die nicht in die Abfallgefäße aufgenommen werden können und die nicht nach § 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, werden gesondert einmal jährlich auf Abruf abgefahren. Jeder angeschlossene Haushalt erhält eine Abrufkarte pro Jahr. Der Abfuhrtermin wird von der Verwaltung nach Eingang der Abrufkarte bekannt gegeben. Wird diese Abfuhr am gleichen Tag wie die Sperrmüllabfuhr durchgeführt, muss die Bereitstellung getrennt vom Sperrmüll erfolgen.

§ 13 Eigentumsübertragung

(1) Die Abfälle werden mit der Verladung in die Sammelfahrzeuge oder dem Einwurf in Sammelbehälter Eigentum der Stadt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

(2) Zur Entleerung bereitgestellte Abfallgefäße sowie sperrige Abfälle dürfen nicht durchsucht werden.

§ 14 Haftung

(1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße ent-

stehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegungen des Zeitpunkts der Abfallentsorgung oder andere, außerhalb des Einflussbereichs der Stadt liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 15 Auskunftspflicht und Nachschaurecht

(1) Die Grundstückseigentümer sowie die nach § 3 Abs. 1 und 2 sonstigen Verpflichteten haben den Beauftragten der Stadt über alle die öffentliche Abfallentsorgung betreffenden Fragen - insbesondere über die Grundlagen der Gebührenberechnung - Auskunft zu geben.

(2) Dem Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Abfallgefäße und zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden, Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

III. Benutzungsgebühren

§ 16 Grundsatz

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die öffentliche Abfallabfuhr einschließlich der Abfuhr sperriger Abfälle Benutzungsgebühren.

(2) Die Gebühren schließen auch die Abgaben ein, die die Stadt an den Landkreis Ravensburg oder an sonstige Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen zu entrichten hat.

(3) Bei der Bemessung der Gebühren werden auch die Kosten der Beratung über die Abfallvermeidung und -verwertung sowie die sonstigen Kosten der Abfallverwertung berücksichtigt.

(4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt

zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 17 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 18 Bemessungsgrundlage

(1) Die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle (§ 7 Abs. 1) einschließlich der sperrigen Abfälle (§ 7 Abs. 2), Altholz (§ 7 Abs. 4 Buchstabe e), Metalle und Schrotteile (§ 7 Abs. 4 Buchstabe c) und Gartenabfälle (§ 7 Abs. 5) bemessen sich nach der Zahl und dem Füllraum der nach § 11 Abs. 2 für einen Haushalt vorzuhaltenden Abfallbehälter. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften.

(2) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallgefäße gefüllt waren. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn keine sperrigen Abfälle zur Abfuhr gegeben werden.

(3) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 19 Abs. 1 ein Zuschlag entsprechend dem zur Abholung und Beförderung der Abfälle erforderlichen zusätzlichen Aufwand nach § 19 Abs. 5 zu entrichten.

(4) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach Maßgabe des § 19 Abs. 6 erhoben.

(5) Die Benutzungsgebühren für die Abfuhr der Abfälle, die nach § 7 Abs. 3 als haushälterische Gewerbeabfälle gelten, werden nach der Zahl und Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter bemessen.

(6) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach Abs. 5 erhoben.

§ 19 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für einen Abfallbehälter

mit 40 l Füllraum	78,00 € jährlich
mit 60 l Füllraum	89,00 € jährlich
mit 80 l Füllraum	101,00 € jährlich
mit 120 l Füllraum	123,00 € jährlich
mit 1.100 l Füllraum (Container)	1.560,00 € jährlich
bei wöchentlicher Abfuhr	
mit 1.100 l Füllraum Container)	3.120,00 € jährlich

(2) entfallen

(3) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl oder Größe der Abfallbehälter, ändern sich die Gebühren entsprechend § 21 Abs. 2.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke ist durch den Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack 3,00 € (bei 50 Liter Füllraum).

(5) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 18 Abs. 3 dieser Satzung wird ein Kostenersatz nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben.

(6) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs. 5 berechnet. Hinzu kommen die Kosten für die Beseitigung der Abfälle.

§ 20 Gebührenentrichtung

entfallen

§ 21 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht bei Jahresgebühren zu Beginn eines jeden Jahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben wird. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat.

(3) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.

(4) Die Gebühren werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) entfallen

(6) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt wird.

(7) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(8) Die Gebühren für die Benützung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

IV. Ordnungswidrigkeiten**§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. entgegen §§ 10 und 12 getrennt bereitzustellende oder ge-

trennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;

3. als Verpflichteter entgegen § 11 Abs. 1, 2, 3 oder 5 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;

4. als Verpflichteter entgegen § 10 Abs. 4, 5, 6 oder 7, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 4 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;

2. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle durchsucht oder entfernt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

V. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.